

Leistungsbeschreibung

durch den

NECKAR-ODENWALD  KREIS

Neckar-Odenwald-Kreis
Neckarelzer Str. 7
74821 Mosbach

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**
Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

Inhalt

Inhalt.....	2
Anlagen.....	3
1 Ausschreibungsgegenstand	4
2 Eingesetzte Fahrzeuge.....	6
3 Fahr- und Begleitpersonal	9
3.1. Personaleinsatz	9
3.2. Qualifikation	9
3.3. Aufgaben des Personals	10
4 Disposition der Touren	13
5 Fahrtdurchführung	14
5.1. Grundsätzliches.....	14
5.2. Gewissenhafte Betriebsplanung	15
5.3. Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit	16
6 Tourenplanung.....	17
6.1. Grundsätzliches.....	17
6.2. Änderungen der Tourenplanung	17
6.3. Mengenbegrenzungen und Fristen	19

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

Anlagen

Anlage L1	Tourenplanung
Anlage L2	Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden
Anlage L3	Unterrichtszeiten
Anlage L4	Vorgaben zur Angebotskalkulation

Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im
P Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

1 Ausschreibungsgegenstand

- (1) Zur Vergabe kommen Personenbeförderungsleistungen im freigestellten Verkehr von SchülerInnen zwischen definierten Sammelhaltestellen¹ in deren Wohnort (Ausnahme Haustüberbedienung bei Schulkindergarten Pusteblume) und folgenden kreiseigenen Einrichtungen

1. Schulkindergarten Pusteblume, Karl-Tschamber-Straße 6, in 74722 Buchen mit den Förderschwerpunkten Sprache, körper- und geistige Entwicklung
2. Otfried-Preußler-Schule (OPS), Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Sprache, Franz-Xaver-Schmerbeck-Straße 3, 74722 Buchen
3. Außenklasse der Otfried-Preußler-Schule, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Sprache, an der Müller-Guttenbrunn-Schule, Nüstenbacher Straße 71, 74821 Mosbach
4. Alois-Wißmann-Schule (AWS), Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, St.-Rochus-Straße 6, 74722 Buchen

– im Folgenden „Einrichtungen“ – im Neckar-Odenwald-Kreis.

Betriebsaufnahme ist der 14.09.2026.

- (2) Der dem Angebot zu Grunde liegende Leistungsumfang ergibt sich aus dieser Leistungsbeschreibung nebst Anlagen, insbesondere Anlage L1 (Tourenplanung) sowie dem Verkehrsvertrag. Die Leistung wird in 10 Losen vergeben:

1. Lose 1 und 2: Bedienung Schulkindergarten Pusteblume²
2. Los 3: Bedienung Außenklasse der Otfried-Preußler-Schule
3. Lose 4, 5 und 6: Bedienung Alois-Wißmann-Schule
4. Lose 7, 8, 9 und 10: Bedienung Otfried-Preußler-Schule

Für die Loszuteilung ist die jeweils bediente Schule maßgeblich. Diese Zuteilung gilt insbesondere auch bzgl. der Zuordnung neu entstandener Beförderungsbedürfnisse und den entsprechenden Tourenplan- und Leistungsanpassungen nach §§ 5 und 6 Verkehrsvertrag.

Als Tour gilt jede einzelne tourenplanmäßige Fahrt. Siehe zum Fahrzeugeinsatz auch Kapitel 2 Abs. 1.

- (3) In den in Anlage L1 entsprechend gekennzeichneten Losen sind zu Betriebsbeginn vom Auftragnehmer Begleitpersonale entsprechend den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung einzusetzen. Sofern es innerhalb der Vertragslaufzeit erforderlich wird, muss der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers auch auf den verbleibenden Losen Begleitpersonal einzusetzen. Siehe hierzu Anlage L4 Kapitel 2.2.
- (4) Die Leistung wird an Betreuungstagen der Einrichtungen erbracht. Als Fahrtag gilt jeder Tag, an dem gegenständliche Fahrleistungen erbracht werden. Dies sind ca. 190 Tage (ca. 38 Fahrwochen) pro Jahr: Grundsätzlich
1. Montag bis Freitag an Schultagen jedoch
 2. nicht in den Schulferien (Baden-Württemberg) und an örtlichen schulfreien Tagen

¹ In Einzelfällen, die der Zustimmung des Auftraggebers bedürfen, sind Ausnahmen möglich.

² Nach Betreuungsende / Unterrichtsende Mo, Mi und Fr. ist eine gemeinsame Beförderung aller Kinder gegeben. Di und Do werden die Kinder zeitlich getrennt befördert (Ganz- und Halbtagsbetreuung).

Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im
P Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

(wie z.B. beweglichen Ferientagen)

- (5) Der Bieter erstellt sein Angebot auf Grundlage dieser Leistungsbeschreibung nebst Anlagen, insbesondere der Anlage L1 (Tourenplanung). Die dort dokumentierten Fahrzeiten, das beschriebene Fahrtenangebot sowie die Maßgaben zum Einsatz von Fahrzeugen und Begleitpersonal sind so durchzuführen. Die Tourenplanung bildet den Kenntnisstand des Auftraggebers zum Ausschreibungszeitpunkt ab und kann sich im Rahmen der Regelungen der Vergabeunterlagen, insbesondere Kapitel 6, über die Vertragslaufzeit ändern. Es besteht daher kein Anspruch auf Erbringung der Tourenplanung wie vorgegeben.
- (6) Im Rahmen von Leistungsänderungen können Fahrgäste hinzukommen oder wegfallen. Der Auftraggeber entscheidet, welchem Los hinzukommende Fahrgäste zugeordnet werden (Leistungsbestimmungsrecht). Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Beförderung dieser Fahrgäste.
- (7) Der Auftragnehmer ist für den Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten (6:00 bis 19:00 Uhr; Montag - Freitag an Werktagen) per Mail und Telefon erreichbar.
- (8) Zur Angebotskalkulation sind die Vorgaben in Anlage L4 zu dieser Leistungsbeschreibung (Vorgaben zur Angebotskalkulation) zu beachten.

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

2 Eingesetzte Fahrzeuge

(1) Einzusetzen sind

1. Kraftomnibusse, Kürzel „KOM“ (Einsatz in den Losen 4, 5, 7, 8 und 9): Kraftomnibus mit mindestens 16 bzw. 18 (Los 4) Fahrgastsitzplätzen.

Sofern Dieselbusse eingesetzt werden, darf es sich nicht um Busse der Klasse I bzw. A gem. UN-ECE-R107 handeln.

2. PKW, Kürzel „PKW“ (Einsatz allen Losen): PKW mit acht Fahrgastplätzen (Sitzplätze), sowie Platz für die Mitnahme von zwei klappbaren Rollstühlen in eingeklapptem Zustand oder Rollatoren als Gepäck. In Ausnahmefällen können als PKW auch Fahrzeuge mit einer geringeren Kapazität als acht Fahrgastplätzen eingesetzt werden. Der Einsatz bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall.
3. Saubere PKW, Kürzel „PKW-EMISSIONSFREI“ (Einsatz in den Losen 2, 3, 6 und 10): PKW mit acht Fahrgastplätzen (Sitzplätze), sowie Platz für die Mitnahme von zwei klappbaren Rollstühlen in eingeklapptem Zustand oder Rollatoren als Gepäck. Es muss sich um Fahrzeuge gemäß der Definition von „sauberen leichten Nutzfahrzeugen“ nach § 2 Nr. 4 i.V.m. Anlage 1 (Referenzzeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030) SaubFahrzeugBeschG handeln. Bei Nichteinhaltung fällt eine Vertragsstrafe gem. Ziffer 5 in Anlage 3 zum Verkehrsvertrag an. In Ausnahmefällen können als PKW-EMISSIONSFREI auch Fahrzeuge mit einer geringeren Kapazität als acht Fahrgastplätzen eingesetzt werden. Der Einsatz bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall.

Der Fahrzeugeinsatz ist in Anlage L1 entsprechend vorgegeben und einzuhalten.

Hinweis: Anstelle von Fahrzeugen des Typs „PKW-EMISSIONSFREI“ können übergangsweise bis inkl. 28.02.2027 noch Fahrzeuge des Typs „PKW“ eingesetzt werden. Die Fahrzeuge sind in der Kalkulation jedoch als „PKW-EMISSIONSFREI“ zu behandeln und werden – in allen Preisbestandteilen – auch so vergütet.

Bei Leistungsänderungen gilt: Soweit möglich und der Auftraggeber nichts anderes bestimmt, sind Fahrzeuge des Typs „PKW-EMISSIONSFREI“ täglich (Mo-Fr) und auf den jeweils längsten Touren (Kriterium Besetzkilometer) einzusetzen, es sei denn der Auftraggeber gibt anderes vor. Auf Anforderung des Aufgabenträgers ist diesem nachzuweisen, auf welchen Touren diese Fahrzeuge eingesetzt wurden.

(2) Alle Fahrzeuge haben darüber hinaus folgende Anforderungen zu erfüllen, sofern nicht nachfolgend ein anderslautender Hinweis gegeben wird:

- a) Einhaltung mindestens Euro VI-Norm (nur KOM) bzw. Euro 6d-Norm (übrige Fahrzeuge);
- b) Höchstalter zu Betriebsaufnahme maximal 10,0 Jahre; maßgeblich ist das Datum der Erstzulassung oder – soweit dies früher liegt – der erstmaligen Inbetriebnahme;
- c) Leistungsfähige Heizungs- und Klimaanlage;
- d) Für jeden Fahrgast muss im Fahrzeug eine Kopfstütze sowie ein 3-Punkt Sicherheitsgurt oder ein Beckengurt, der dem Sicherheitsstandard ECE-R 16 entspricht, vorhanden sein. Es gilt Anschnallpflicht in jedem Fahrzeug, die Beförderung stehender Fahrgäste ist unzulässig;
- e) zuverlässige Kommunikationstechnik (Funkgerät, Handy o.ä.) mit hinreichender Netzabdeckung und Freisprechfunktion;

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

- f) Betriebstüren (PKW, PKW-EMISSIONSFREI): Heckklappe, Fahrer und Beifahrertür sowie wenigstens rechts Schiebetüre zum Fahrgastraum; alle fremdkraftbetätigten Türen und Fenster mit Einklemmschutz; mindestens eine fremdkraftbetätigte Betriebstür (KOM) mit Einklemmschutz;
 - g) Fenster: Seitlich für Fahrer und jeden seitlichen Fahrgastsitz sowie im Heck, Fahrer und Beifahrerfenster offenbar (vom Fahrer freizugeben), soweit fremdkraftbetätigt mit Einklemmschutz;
 - h) Sitze mit gepolsterter Sitzfläche und gepolsterter Rückenlehne;
 - i) Kopfstütze an jedem Fahrgastsitz;
 - j) jeweils äußere Fahrgastsitze einer jeden Sitzreihe mit Isofix;
 - k) Am Fahrzeugheck oben aufgesetzte zusätzliche Blinkleuchten ;
 - l) Ausrüstung mit Anti-Blockier-System (ABS) sowie Fahrdynamikregelung ESC (Electronic Stability Control) oder vergleichbarem;
 - m) Winterreifen mit „Alpine-Schneeflocke“-Kennzeichnung (oder gleichwertig) in den Monaten Oktober bis April (einschließlich);
 - n) Schulbustafeln an Front und Heck;
 - o) die Reifenflanken müssen stets rissfrei, Felgen unbeschädigt und der Reifendruck ausreichend sein;
- (3) Die Betriebsanleitung für das Fahrzeug sowie Sicherheitswesten in ausreichender Anzahl, Warndreieck und Rettungskasten müssen griffbereit im Fahrzeug liegen. Die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung muss stets funktionsfähig sein.
- (4) In jedem Fahrzeug ist hinter der Frontscheibe ein gut sichtbares Schild mit der Kennzeichnung der Tour (Ziffer oder Merkmal) anzubringen.
- (5) Der Auftragnehmer hat handelsübliche Kindersitze und ggf. Rückhalteeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Diese müssen amtlich genehmigt (mit der vorgeschriebenen Euro Norm gekennzeichnet) und für das Kind geeignet sein (entsprechend dem Alter und Gewicht des Kindes). Eine gegebenenfalls erforderliche Beschaffung und Bereitstellung von Spezialsitzen obliegt nicht dem Auftragnehmer.
- (6) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass
- 1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur befördert werden dürfen, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden und
 - 2. Kinder unter 12 Jahren auf Sitzen mit statischen Beckengurten nur mit für statische Beckengurte geeigneten Rückhalteeinrichtungen befördert werden sowie
 - 3. alle Fahrgäste ausschließlich sitzend und angeschnallt befördert werden.
- Es sind lediglich Rückhalteeinrichtungen zugelassen, welche den europäischen und deutschen Vorschriften entsprechen. Rückhalteeinrichtungen müssen nach der europäischen Norm: DIN EN 1317 zertifiziert sein. Gurtschlösser oder ähnliches dürfen nicht eingesetzt werden, es sei denn der Auftraggeber erteilt ausdrücklich sein Einverständnis. Dieses Einverständnis erteilt der Auftraggeber nur für Einzelfälle nach entsprechender Prüfung.
- (7) Der Auftraggeber hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

1. eine unmittelbare Gefährdung durch in den Fahrgastraum ragende Teile oder Vertiefungen im Fahrgastboden ausgeschlossen ist,
 2. die Zugänglichkeit des Ersatzrades ohne Behinderung von Fahrgästen gewährleistet ist und
 3. die Betriebsanleitung für das Fahrzeug sowie Sicherheitswesten in ausreichender Anzahl, Warndreieck und Rettungskasten griffbereit im Fahrzeug liegen.
- (8) Von den Vorgaben zur Fahrgastkapazität kann in Einzelfällen nach Abstimmung mit und Freigabe durch den Auftraggeber nach unten abgewichen werden, d.h. es kann ein Fahrzeug mit weniger Sitzplätzen eingesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass alle Fahrgäste befördert werden und alle weiteren Fahrzeuganforderungen erfüllt bleiben. Auf Verlangen des Auftraggebers sind jedoch jederzeit Fahrzeuge mit den o.g. Kapazitäten einzusetzen.
- (9) Die Fahrzeuge
1. befinden sich in verkehrssicherem Zustand,
 2. entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sowie sonstigen einschlägigen Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften und
 3. dem „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ des Bundesverkehrsministeriums in der jeweils maßgeblichen Fassung³ (siehe Anlage L2) und
 4. sind in sauberem und schadensfreiem sowie hygienisch einwandfreiem Zustand. Eine Innenreinigung hat nach den Touren am Morgen sowie nach der letzten Tour eines Tages zu erfolgen. Einmal wöchentlich sind die Fahrzeuge außen zu reinigen, bei entsprechendem Bedarf früher. Auftretende Schäden oder Verunreinigungen am und im Fahrzeug sind unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (9) Werbung am Fahrzeug muss politisch und religiös neutral sein und die hauptsächliche Nutzung durch Kinder und Jugendliche berücksichtigen. Es darf deshalb insbesondere nicht für Alkoholika, Tabakwaren oder mit freizügiger Darstellung von Körpern geworben werden.
- (10) Die eingesetzten Fahrzeuge sind der Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO zu unterziehen. Diese hat gem. Anlage 8 der StVZO Ziffer 2.1.2.2 für Personenkraftwagen nach der Freistellungs-Verordnung alle 12 Monate zu erfolgen. Werden bei den vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei der Überprüfung durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (11) Der Auftragnehmer muss den Fahrzeugbestand, der für die Ausführung der Leistung erforderlich ist, in einer Fahrzeugliste aufführen und diese dem Auftraggeber spätestens zur Betriebsaufnahme übermitteln. Ersatzfahrzeuge sind in der Liste nicht aufzuführen. Der Auftraggeber wird die zu übermittelnden Fahrzeugdaten nach Zuschlagserteilung mitteilen. Zwingend beizulegen sind die Zulassungsbescheinigungen Teil 1 (Fahrzeugschein) sowie die aktuellen HU-Berichte (TÜV-Bescheinigung). Die Liste ist über die Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

³ 1. Für Pkw gilt der Anforderungskatalog in der beigelegten, aktuellen Fassung.

2. Für Kraftomnibusse, die bis zum 30.06.2026 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt die Fassung des Anforderungskatalogs vom 14. Juli 2005 (VkB1. 2005 Heft 15, S. 604).

3. Für Kraftomnibusse, die ab dem 01.07.2026 erstmals in den Verkehr kommen, gilt die beigelegte, aktuelle Fassung.

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

3 Fahr- und Begleitpersonal

3.1. Personaleinsatz

- (1) Der Auftragnehmer hat auf einigen Fahrten Begleitpersonen einzusetzen (vgl. Anlage L1, Kennzeichnung der jeweiligen Tour mit „Begleitpersonal“). Soweit möglich, sind die gleichen FahrerInnen und Begleitpersonen auf den jeweiligen Touren einzusetzen. Auch der Begleitpersonaleinsatz kann sich über die Vertragslaufzeit ändern. Siehe hierzu auch Kapitel 1 Abs. 3.
- (2) Im Zuschlagsfall ist dem Auftraggeber eine Namensliste des einzusetzenden Fahr- und Begleitpersonals bis eine Woche vor Betriebsaufnahme auszuhändigen. Die Liste beinhaltet wenigstens
 1. Vor- und Nachname des einzusetzenden Personals,
 2. eine Mobilfunknummer, über die die Fahrer und das Begleitpersonal während der Fahrten erreichbar sind.
- (3) ~~Der Auftragnehmer stellt das eingesetzte Fahr- und Begleitpersonal einmal im Jahr zu einer ganztägigen Schulung (z.B. Erste Hilfe, Umgang mit Behinderten) kostenlos ab.~~entfällt
- (4) Die für die Verkehrsdurchführung verantwortliche Person wird vor Betriebsaufnahme und bei Hinzukommen weiterer Personen vor erstmaliger Beförderung gegenüber den Personensorgeberechtigten der zu befördernden Fahrgäste vorstellig, so dass ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Über dieses Gespräch ist ein datiertes Kurzprotokoll in vorgegebener Form (Vordruck wird nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt) zu erstellen und vom Auftragnehmer aufzubewahren. Dem Auftraggeber ist das Protokoll ebenfalls zukommen zu lassen. Die Notwendigkeit der Vorstellung betrifft nur die Personensorgeberechtigten derjenigen Schüler, die vom jeweiligen Personal befördert werden. Der Auftraggeber wird vor dem Vorstellungstermin eine Einwilligung nach DSGVO von den Personensorgeberechtigten einholen. Ohne vorliegende Einwilligung ist der Auftragnehmer nicht zur Durchführung des Vorstellungstermins verpflichtet.
- (5) Weiterhin übermittelt der Auftragnehmer den Personensorgeberechtigten der Fahrgäste schriftlich (Vordruck wird vom Auftraggeber gestellt) folgende Informationen:
 1. Betriebssitz und Firmenname des Unternehmens
 2. Abfahrts- und Ankunftszeiten an der Schule und am Wohnort / an der Sammelstelle im Wohnort

3.2. Qualifikation

- (1) Das eingesetzte Fahr- und Begleitpersonal verfügt über:
 1. Ausreichendes Hörverständnis und ausreichende Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache zur Verständigung;
 2. Erfolgreiche Teilnahme an Erste-Hilfe-Kurs bei einer amtlich anerkannten Stelle nach § 68 FeV; Der letzte Erste-Hilfe-Kurs bzw. Auffrischkurs darf zu keinem Zeitpunkt länger als 24 Monate zurück liegen (Bezug: Abschluss des Kurses).
 3. Der Auftragnehmer hat das erstmalig mit der Beförderungsleistung betraute Personal (Fahrer und Begleitpersonen) bezüglich der Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung und der zu befördernden Kinder/Jugendlichen – soweit einschlägig auch zu Besonderheiten in Einzelfällen – einzuweisen und diese Einweisung geeignet zu dokumentieren. Die entsprechenden Informationen holt der Auftragnehmer von den Einrichtungen, Personensorgeberechtigten oder dem Auftraggeber ein.

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

4. Ausreichende Orts- und Streckenkenntnis in Bezug auf die Touren, auf denen das Fahrpersonal eingesetzt wird.
- (2) Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung
 1. nur Personen einsetzen, die über ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag verfügen. Zu diesem Zweck ~~lässt sieht er sich~~ von seinen zu der Einrichtung eingesetzten Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit ein Führungszeugnis mit erweitertem Eintragungsumfang gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ~~vorlegen~~ein. Der Auftragnehmer hat die Einsichtnahme gegenüber dem Auftraggeber in Textform zu bestätigen. In begründeten, anlassbezogenen Einzelfällen kann der Auftraggeber die erneute Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses „zur Vorlage bei einer Behörde“ verlangen und das Führungszeugnis direkt einsehen. Der Auftraggeber wird hierbei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten und sich vorher mit dem Auftragnehmer abstimmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Führungszeugnisse ohne Eintrag des eingesetzten Personals auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.
 2. nur Fahrpersonal einsetzen, hinsichtlich dessen er dem Auftraggeber vor dem jeweiligen Beförderungsbeginn eine aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister vorlegt, das nicht älter als sechs Monate sein darf.
 3. nur Fahrpersonal einsetzen, das im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung im Sinne des § 48 Fahrerlaubnisverordnung ist. Eingesetztes Fahrpersonal mit Wohnsitz im EU-Ausland muss im Besitz eines adäquat qualifizierten Führerscheins sein.
 4. nur volljähriges Begleitpersonal einsetzen.
- (3) Das Fahrpersonal hat über die im Umgang mit Kindern und Schülern erforderliche Zuverlässigkeit, psychische Belastbarkeit, Geduld und Geeignetheit zu verfügen.
- (4) Das Fahrpersonal darf den Kindern während der Schülerbeförderung keine Speisen oder Getränke zum Verzehr anbieten oder ausgeben.
- (5) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass das eingesetzte Fahr- und Begleitpersonal über die beschriebenen Qualifikationen verfügt und weist diese auf Verlangen des Auftraggebers kurzfristig nach. Das Personal, das den o. g. Anforderungen nicht entspricht, darf in der Schülerbeförderung nicht eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer hat nach Anforderung des Auftraggebers die Qualifikationen des Fahrpersonals jederzeit zu belegen. Sollte ein Fahrer einen der genannten Punkte nicht einhalten, kann der Auftraggeber auf Nachbesserung bestehen. Schafft der Auftragnehmer in einem angemessenen Zeitraum keine Abhilfe, ist der Auftraggeber berechtigt, die betreffende Person abzulehnen (z.B. bei groben Verstöße gegen Gesetze oder Verordnungen, Missachtung gültiger Sicherheitsbestimmungen, mangelnde Rücksichtnahme und Fürsorge gegenüber den beförderten Personen).

3.3. Aufgaben des Personals

- (1) Das Fahr- und Begleitpersonal übernimmt folgende Aufgaben:
 1. Einhaltung des absoluten Rauchverbots im Fahrzeug und Sicherstellung der Rauchfreiheit und ausreichender Lüftung vor Fahrtantritt;
 2. Professioneller und freundlicher Umgang mit den Fahrgästen sowie dem Personal der bedienten Einrichtungen;
 3. Handy-/Smartphone-Nutzung und Telefonate nur dienstlich, bei Fahrpersonal nur über Freisprechanlage;

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

4. Übernahme des verkehrssicheren Verladens und Verstauens von mitzuführenden Hilfsmitteln und Gepäckstücken (z.B. Schulranzen);
5. Überwachung der Einhaltung des Rauch- und Alkoholverbotes sowie der Anschnallpflicht im Fahrzeug; Unterstützung beim Anschnallen;
6. bei Zustieg Vollständigkeitsprüfung (auch bzgl. Gepäck) und ggf. Hilfe zur ordnungsgemäßen Verwendung von Sitzerrhöhungen, Kindersitzen oder Sitzschalen oder Überprüfung dessen und Sicherstellung, dass jeder Fahrgast einen Sitzplatz hat;
7. bei Ausstieg Kontrolle des richtigen Ausstiegsortes der Fahrgäste;
8. Übergabe an die Lehrkräfte/Betreuungspersonal vor dem Fahrzeug an der Einrichtung: Dabei Aufsichtspflicht gegenüber den Fahrgästen bei den Anfahrten der Einrichtungen auch nach Ankunft: Das Personal trägt dabei insbesondere Sorge für den Verbleib der Fahrgäste im Fahrzeug, deren körperliche Unversehrtheit und sonstige Belange, die der geistige und körperliche Zustand der Fahrgäste erfordert, bis diese von den zuständigen Vertretern der Einrichtungen abgeholt werden;
9. Unmittelbar nach Fahrtende, spätestens nach Rückkehr zum Standort des Fahrzeuges, Durchsicht des Fahrgastraumes auf Fundsachen und im Fahrzeug verbliebene Fahrgäste;
10. Beachtung und entsprechende Umsetzung von Vorgaben/Informationen zu den einzelnen zu befördernden Personen;
11. Unterstützung beim Ein- und Ausstieg von hilfsbedürftigen Personen nebst Gepäck;
12. Während der Fahrt darf keine laute Musik (z.B. über das Radio) abgespielt werden;
13. Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten und Vorgänge.

(2) Das Fahrpersonal übernimmt folgende Aufgaben:

1. Umsichtiges, sicheres, verkehrsregelkonformes und vorausschauendes Fahren;
2. Ausgewogene und ausgeglichene Fahrweise für höchstmöglichen Fahrgastkomfort;
3. Fahrgastfreundliche Regulierung des Heizungs-, Lüftungssystems unter Vermeidung extremer Zustände bzgl. Zugluft, Hitze oder Kälte;
4. Das Fahrpersonal muss während seiner Einsatzzeit zum Zwecke etwaiger Notfall-Dispositionen ständig innerhalb von max. 3,0 Minuten erreichbar sein, um im Notfall die Übergabe durch oder an die Einrichtungen oder Personensorgeberechtigten organisieren zu können und die ggf. erforderlich werdende Anforderung eines Notarztes bzw. Krankenwagens organisieren zu können. Hierzu ist eine zuverlässige Kommunikationstechnik mit guter Netzabdeckung vorzuhalten.

(12) Das Begleitpersonal übernimmt folgende Aufgaben:

1. Beaufsichtigung der (ggf. zugewiesenen) SchülerInnen während der gesamten Fahrtdauer, einschließlich der Haltezeiten für das Ein- und Aussteigen.
2. Die Begleitperson hat sich während der Fahrten im Fahrgastraum in unmittelbarer Nähe der zu begleitenden Kinder zu befinden, d.h. auf einer der hinteren Sitzbänke Platz zu nehmen.

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

3. Während der Fahrt ist darauf zu achten, dass die Schüler die ihnen zugewiesenen Sitzplätze nicht verlassen und das Fahrpersonal nicht stören, d.h. es ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Fahrzeug zu sorgen.
4. Ist der Einsatz der Begleitperson für ein bestimmtes Kind notwendig, so hat die Begleitperson, im Vorfeld zur Beförderung, mit den Personensorgeberechtigten Kontakt aufzunehmen und sich über die Besonderheiten der Begleitung vertraut zu machen.

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

4 Disposition der Touren

- (1) Die Disposition der Touren erfolgt über eine zentrale Dispositionsstelle beim Auftragnehmer. Die Dispositionsstelle muss während der Durchführung der Leistung sowie jeweils 30,0 Minuten davor und danach telefonisch oder per E-Mail mit einer maximalen Reaktionszeit von 3,0 Minuten erreichbar sein.
- (2) Die Erreichbarkeit ist für den Auftraggeber und von diesem bestimmte Dritte (z.B. die Einrichtungen) zu gewährleisten, um kurzfristige Erfordernisse zur Leistungsanpassung entgegen nehmen zu können. Die Kontaktdaten sind entsprechend vor Betriebsaufnahme zu übermitteln.
- (3) Die Dispositionsstelle muss bzgl. der Verkehrsdisposition kompetent und entscheidungsbefugt sein und gegenüber sämtlichen Fahr- und Begleitpersonalen Weisungsbefugnis haben. Sie steht in ständigem Kontakt mit dem Fahrpersonal, während dieses die Touren durchführt. Hierzu ist eine zuverlässige Kommunikationstechnik mit guter Netzabdeckung vorzuhalten (auf Fahrzeugen und in Dispositionsstelle).
- (4) Die Dispositionsstelle trägt weiter Sorge für
 1. Überwachung des ordnungsgemäßen und pünktlichen Betriebs,
 2. Dokumentation der Touren gem. Kapitel 5.1 Abs. 5 Leistungsbeschreibung i. V. m. § 4 Abs. 5 Verkehrsvertrag.
 3. Einleiten von kurzfristigen Tourenplan- oder Fahrwegänderungen (bspw. aufgrund von kurzfristig geändertem Beförderungsbedarf, Straßensperrungen etc.),
 4. Organisation des Betriebsstörungenmanagements (insbesondere Ersatzvornahme) gem. § 4 Abs. 5 Verkehrsvertrag,
 5. Weisung und Anleitung des Fahr- und Begleitpersonals und Erteilung von Auskünften an dieses.
- (5) Die Dispositionsstelle informiert die Einrichtungen sowie die betroffenen Personensorgeberechtigten unverzüglich über Abweichungen von der Tourenplanung von mehr als 5,0 Minuten sowie über Abweichungen des Fahrereinsatzes. Sofern die Schule gegenüber der Dispositionsstelle im Einzelfall die Information der Personensorgeberechtigten über die Abweichungen von der Tourenplanung von mehr als 5,0 Minuten sowie über die Abweichungen des Fahrereinsatzes ausdrücklich zusagt, entfällt die diesbezügliche Informationspflicht der Dispositionsstelle.

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

5 Fahrtdurchführung

5.1. Grundsätzliches

- (1) Der Auftragnehmer muss sich über die mit der Beförderung zusammenhängenden Aufgaben und Besonderheiten von der Schule einweisen lassen und die örtlichen Besonderheiten und Begebenheiten in Augenschein nehmen. Die Einweisung erfolgt in Absprache mit der Schule. Die Teilnahme an der Einweisung wird nicht gesondert vergütet. Er verpflichtet sich, diese Informationen an sein Fahrpersonal und die Begleitpersonen weiterzugeben bzw. diese zu schulen.
- (2) Der Auftragnehmer ist bzgl. der Verkehrsdisposition kompetent und entscheidungsbefugt und verfügt gegenüber den von ihm oder in seinem Auftrag eingesetzten Fahr- und Begleitpersonalen Weisungsbefugnis.
- (3) Dem Fahrpersonal sind alle notwendigen Dienstunterlagen, insbesondere die Tourenplanung, zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Auftragnehmer ist für den Auftraggeber sowie für die bedienten Einrichtungen und Personensorgeberechtigten der zu befördernden Personen durchgehend wie folgt telefonisch erreichbar:
 1. Während der Durchführung der Leistungen innerhalb von max. 5 Minuten;
 2. Bis 30,0 Minuten nach Beendigung der letzten Besetztfahrt.

Eine Mobilfunknummer der Fahr- und Begleitpersonale ist den Einrichtungen sowie dem Auftraggeber zukommen zu lassen.

- (5) Für jede durchgeführte Tour ist zu dokumentieren:
 1. Eingesetztes Fahrzeug (mit amtl. Kennzeichen);
 2. Besetzkilometerleistung, Tourenklasse;
 3. Dauer der Tour (Besetztstrecke; jede einzelne Tour, d.h. getrennt nach Hin- und Rückfahrt), und Angabe von ggf. eingesetztem Begleitpersonal;
 4. beförderte Personen (Vor- und Zuname) ~~sowie jeweils Angabe der Abholzeiten auf dem Hinweg und der Rückkehrzeiten auf dem Rückweg;~~
 5. ggf. Abweichung von der Tourenplanung unter Angabe der Art und des Grundes der Abweichung.

Der Auftragnehmer stellt die Dokumentation dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. Davon unabhängig sind die entsprechenden Daten in den Rechnungen auszuweisen (vgl. Verkehrsvertrag § 8 Abs. 1)

- (6) Die Fahrzeuge haben vor Ende der Betreuungszeit durch die Einrichtungen an den vorgesehenen Abfahrtsorten bereit zu stehen. Die Abfahrt erfolgt erst nachdem alle zu befördernden Fahrgäste im Fahrzeug Platz genommen haben und die Abfahrt durch die zuständigen Vertreter der Einrichtungen freigegeben wurde.
- (7) Dabei gilt:
 1. Halt nur an vereinbarten Stellen;
 2. Ein- und Ausstieg nur von/zur fahrbahnabgewandten Seite;

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

3. Außerhalb gering frequentierter Wohnstraßen: Aufnahme und Ausstieg von Fahrgästen nur auf der vereinbarten Straßenseite;
4. Einschalten der Warnblinkanlage beim Halt;
5. Das Vorbeifahren an einem Haltepunkt, ohne anzuhalten, obwohl Fahrgäste dort ein- oder aussteigen wollen, oder die Nichtbedienung eines Haltepunktes sind unzulässig.

Für die Kinder des Schulkindergartens Pustebume (Los 1 und 2) erfolgt eine Haustürbedienung. Bei den Rückfahrten ist sicher zu stellen, dass die Kinder von Bezugspersonen in Obhut genommen werden. Der Auftragnehmer erhält vor Beförderungsbeginn Notfalladressen, an denen die Kinder im Verhinderungsfall übergeben werden können.

Die Schulkindergartenkinder sowie Schülerinnen/Schüler sind an den Einrichtungen den Lehrkräften bzw. Aufsichtspersonen zu übergeben und dort wieder abzuholen. Die Kinder dürfen das Fahrzeug erst nachdem eine Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson vor Ort ist verlassen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Ein- und Ausstieg so beaufsichtigt bzw. begleitet wird, dass Gefahren durch den vorbeifahrenden Straßenverkehr vermieden werden.

- (8) Im Einzelfall kann der Auftraggeber anordnen, dass Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder ein Praktikum in den zu bedienenden Einrichtungen absolvieren sowie auch weitere Personen auf den Fahrten zu befördern sind (bspw. Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Begleitpersonen der Kinder). Sofern sich daraus keine Änderungen der Tourenplanung ergeben, hat die Beförderung unentgeltlich zu erfolgen.

5.2. Gewissenhafte Betriebsplanung

- (1) Die Aufstellung der Wagonumlauf- und Einsatzpläne des Auftragnehmers hat unter Berücksichtigung der üblichen Verkehrsverhältnisse und Fahrgastwechselzeiten zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat durch eine gewissenhafte Umlaufplanung sowie den Einsatz von entsprechenden Fahrzeugen und Fahrpersonalen eine pünktliche Betriebsabwicklung zu gewährleisten.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich auf Schwierigkeiten bei der Betriebsabwicklung – insbesondere der Fahrbarkeit der in der Tourenplanung vorgegebenen Fahrzeiten – hinzuweisen.
- (3) Kommt es zu regelmäßigen, dauerhaften Verspätungen von über 5,00 Minuten oder Verspätungen, die insbesondere das Nicht-Erreichen des morgendlichen Schulbeginns oder verspätete Heimfahrten bewirken, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Tourenplanung zu ergreifen, etwa durch Veränderung der Wagonumläufe, Vorschläge für Tourenplananpassungen oder den Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeugs (Nachbesserungspflicht). Eine entsprechende Nachbesserungspflicht entsteht für den Auftragnehmer auch dann, wenn durch Beschwerden der Personensorgeberechtigten oder Vertretern der Einrichtungen bekannt wird, dass Fahrgäste betroffen sind, die aufgrund einer regelmäßigen Verspätung einer Fahrt zu spät für den Unterrichtsbeginn eintreffen oder nach Unterrichtsende nicht zeitnah abgeholt wurden, oder wenn die maximal zulässige Gesamtbeförderungszeit für einzelne oder mehrere Schüler überschritten wird. Die Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Nachbesserungspflicht erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers, sofern die Ursache der Nachbesserung dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist. Dies ist insbesondere bei Verspätungen aufgrund fehlerhafter Betriebsplanung oder dem Einsatz ungeeigneter Fahrzeuge, insbesondere Fahrzeuge mit unzureichender Motorisierung oder ungeeigneten Einstiegen, die zu verlängerten Fahrgastwechselzeiten führen, der Fall. Auch der Einsatz von nicht ortskundigen Fahrern, der zu einer Nicht-Einhaltung der Tourenplanung führt, liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer ist erster Ansprechpartner für die beförderten Personen und deren

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

Angehörige und tritt gegenüber diesen als eigenständiger Servicedienstleister für die Beförderung auf. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Beschwerden beim Auftraggeber oder dem Auftragnehmer vorzubringen. Dazu ist der Auftragnehmer per Mail und Telefon während der üblichen Geschäftszeiten (6:00 bis 19:00 Uhr; Montag - Freitag an Werktagen) für die Personensorgeberechtigten erreichbar. Schriftliche Beschwerden, die beim Auftragnehmer vorgebracht werden, sind spätestens an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Werktag in Kopie an den Auftraggeber zu leiten. Gibt es über Personal des Auftragnehmers berechnete Beschwerden bezüglich deren Verhalten den Fahrgästen gegenüber, findet ein Gespräch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Ursachen und zur Vereinbarung abhelfender Maßnahmen statt. Führen vereinbarte Maßnahmen nicht zu einer Verbesserung der Situation, hat der Auftraggeber das Recht, gegebenenfalls die sofortige Ablösung des betreffenden Mitarbeiters nach § 10 Abs. 5 Verkehrsvertrag zu verlangen.

- (5) Jeder Unfall ist unverzüglich der jeweiligen Einrichtung und dem Auftraggeber zu melden.

5.3. Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit

- (1) Die Tourenplanung ist verbindlich einzuhalten, insbesondere sind die Fahrten pünktlich zu beginnen. Eine verspätete Fahrzeugbereitstellung oder ein verspäteter Fahrtantritt ist unzulässig.
- (2) Aufgrund wechselnder Verkehrsverhältnisse gelten Fahrten auf ihrem weiteren Verlauf noch als pünktlich, wenn nicht mehr als 5,00 Minuten vom Tourenplan abgewichen wird. Ein Fahren vor Plan ist jedoch auszuschließen.
- (3) Fahrten mit Verspätungen über 5,00 Minuten gelten als unpünktlich. Soweit sie keine Konsequenzen in der schulischen Praxis haben, rechtfertigen sie grundsätzlich keine Nachbesserungsansprüche des Fahrgastes oder des Auftraggebers. Fahrten mit mehr als 15,00 Minuten Verspätung gelten als ausgefallen; § 4 Abs. 5 Verkehrsvertrag. Der Auftragnehmer hat sofort dem Auftraggeber einschließlich Begründung mitzuteilen, wenn eine Fahrt ausgefallen ist. Verspätungen, deren Ursachen in Fahrzeugmängeln oder Personalverhalten begründet sind, liegen in jedem Fall in der Verantwortung des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer stellt eine kurzfristige Ersatzgestellung von Fahrzeugen bei Ausfall, Unfall oder Vergleichbarem sicher.
- (5) Bei Hinfahrten sind im Verspätungsfall die entsprechenden Einrichtungen bei Verspätungen von mehr als 5,00 Minuten zu informieren, bei Verspätung über 15,00 Minuten auch die betroffenen Personensorgeberechtigten. Bei Rückfahrten (bei Verspätung von mehr als 15,00 Minuten am Ankunftsort): Personensorgeberechtigte sind zu informieren.

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

6 Tourenplanung

6.1. Grundsätzliches

Die Tourenplanung hat neben den weiteren Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung folgenden Kriterien zu genügen:

1. Keine Umsteigeerfordernisse für Fahrgäste;
2. Die maximale Beförderungszeit sollte 60 Minuten nicht überschreiten;
3. Die Fahrzeiten zwischen den Haltestellen und zwischen Haltestellen und Zielort haben den tatsächlichen verkehrlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Dabei hat der Auftragnehmer zu beachten, dass es aufgrund der ggf. vorliegenden körperlichen Einschränkungen der Kinder/Jugendlichen zu einem erhöhten Zeitbedarf beim Ein- und Ausstieg kommen kann. Dieser zeitliche Mehrbedarf bei Fahrgastwechsel ist in der Tourenplanung bereits berücksichtigt:
 - 3,0 (Fahrgäste zu Schulkindergarten Pustebume) /2,0 (Fahrgäste zu übrige Einrichtungen) Minuten für Einstieg und Ausstieg der Fahrgäste an der Haustüre/an den Sammelhaltestellen;
 - 5,0 Minuten für den Ein-/Ausstieg an den Einrichtungen.
4. Die Fahrzeiten inklusive der Ankunfts- und Anfahrtszeiten sind einzuhalten. Die entsprechenden Zeitfenster werden beachtet und unnötigen Wartezeiten vor Ort oder im Fahrzeug vermieden.
5. Ankunft an den Einrichtungen jeweils rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn (Siehe hierzu Anlage L3 „Unterrichtszeiten“) / Fahrzeugbereitstellung zur Fahrgastabholung zum Unterrichtsende der Einrichtungen.
6. Sitzplatz für jeden Fahrgast; es dürfen einschließlich des Fahrers und einer evtl. Begleitperson maximal so viele Personen in einem Fahrzeug befördert werden, wie dieses über Sitzplätze einschließlich Fahrersitz ausweislich Zulassungsbescheinigung Teil I verfügt;
7. Einsatz von Begleitpersonal pro Fahrzeug, soweit erforderlich (vgl. Anlage L1). Während der Vertragslaufzeit kann dieses Erfordernis teilweise oder ganz entfallen oder neu erforderlich werden (siehe § 4 Abs. 3 Verkehrsvertrag).

Die Tourenplanung ist den Personensorgeberechtigten min. 5 Kalendertage vor Beförderungsbeginn unter Angabe der relevanten Ankunfts- und Abfahrtszeiten der betreffenden Fahrgäste zukommen zu lassen. Dies gilt auch bei entsprechenden Änderungen der Tourenplanung über die Laufzeit, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Änderung handelt. In diesem Fall ist die Information unverzüglich vorzunehmen.

6.2. Änderungen der Tourenplanung

- (1) Anlage L1 zu dieser Leistungsbeschreibung enthält losweise vom Auftraggeber erstellte, initiale Tourenpläne. Diese bilden den Kenntnisstand des Auftraggebers im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung ab. Für die tatsächliche Beförderung bei Auftragserteilung sind die aktuellen Daten zum Schuljahresbeginn ausschlaggebend. Bis zum Beginn des Schuljahres und auch während der übrigen Laufzeit können sich Veränderungen beim Ablauf der einzelnen Fahrten innerhalb der Lose z.B. durch Neuzugänge oder Abmeldungen ergeben.
- (2) Bereits zu Beginn, d.h. vor Betriebsaufnahme, und während des gesamten Vertragszeitraumes können Änderungen der Tourenplanung erforderlich werden (Leistungsanpassung). Der Auftragnehmer ist entsprechend der Regelungen dieses Kapitels zur Umsetzung verpflichtet. Leistungsanpassungen können das maßgebliche Mengengerüst (Fahrzeugbedarf insgesamt, Verschiebung von Fahrzeugbedarf zwischen der einzelnen

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

Fahrzeugtypen, tourenplanmäßige Zeit, Begleitpersonalerfordernis, Zuordnung zur jeweilige Tourenklasse) und damit – vorbehaltlich der dortigen Regeln sowie den Regeln dieses Kapitels – die Vergütung nach § 7 Verkehrsvertrag ändern.

(3) Änderungserfordernisse sind insbesondere

1. Umzug, Neuaufnahmen oder Ausscheiden von zu befördernden Personen,
2. Änderung hinsichtlich der Standorte von Außenklassen,
3. Abhilfemaßnahmen i.S.d. Kapitel 5.2 Abs. 4,
4. Änderung der Unterrichts- bzw. Betreuungszeiten,
5. Entfall oder Hinzukommen von Fahr- bzw. Betreuungstagen,
6. Änderung des Begleitpersonalerfordernisses
7. Abwesenheit oder Verhinderung von zu befördernden Personen,
8. Erforderlichkeit/Entfall der Erforderlichkeit von Begleitpersonal (auch in Losen, in denen zum Ausschreibungszeitpunkt gem. Anlage 1 kein Bedarf für Begleitpersonal besteht),
9. verkehrliche Störungen (z.B.: Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.) oder
10. Änderungsverlangen des Auftraggebers.

(4) Änderungserfordernisse größeren Umfangs entstehen regelmäßig zum Schuljahreswechsel. Solche Änderungen gibt der Auftraggeber vor.

In diesem Fall gilt:

1. Jeweils rechtzeitig vor Ende eines Schuljahres erfolgt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Abstimmungsgespräch, bei dem die Veränderungen für das neue Schuljahr besprochen werden.
2. Nach diesem Gespräch ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die neuen Tourenplanung zu erstellen, dem Auftraggeber zur Überprüfung vorzulegen und ggf. mit ihm abzustimmen.
3. Der Auftragnehmer hat spätestens fünf Kalendertage vor Schulbeginn die jeweiligen Personensorgeberechtigte über die Fahrzeiten und Sammelhaltestellen zu informieren.
4. Anfang September kann es dann kurzfristig nochmals zu Änderungen kommen. Diese teilen die Einrichtungen / der Auftraggeber zeitnah mit. Solche Veränderungen, die sich innerhalb der Sommerferien bzw. zu Anfang des neuen Schuljahres ergeben, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Schulbeginn in die Fahrpläne einzuarbeiten und dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe übersenden.

Sofern sich unterjährig Änderungserfordernisse ergeben, so ist es Sache des Auftragnehmers diese in eine geänderte Tourenplanung zu überführen und dem Auftraggeber unverzüglich zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Nach Mitteilung des Änderungserfordernisses durch den Auftraggeber übernimmt der Auftragnehmer die Erstellung der Fahrpläne und Berechnungen in Absprache mit dem Auftraggeber sowie das Einpflegen von Änderungen sowie die Absprache der Abhol- und Bringzeiten mit den Eltern. Änderungen sind innerhalb von fünf Schultagen nach Mitteilung durch die Einrichtung bzw. den Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Änderungsmitteilungen der Eltern sind ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht umzusetzen.

Der Auftraggeber kann die Tourenplanung jederzeit auf eigene Initiative ändern.

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

Änderungen der Tourenplanung erfolgen – ggf. nach Abstimmung – durch Zu- oder Abbestellungen durch den Auftraggeber, welche dieser nicht unbillig verweigern und in den begründeten Fällen der Abs. 7 und 8 ggf. auch nachträglich tätigen wird.

- (5) Bei Tourenplanänderungen ermitteln Auftraggeber bzw. Auftragnehmer entsprechend der Zuständigkeit gem. Abs. 4 auch die erforderliche Änderung des maßgeblichen Mengengerüsts (Fahrzeugbedarf insgesamt, Verschiebung von Fahrzeugbedarf zwischen der einzelnen Fahrzeugtypen, tourenplanmäßige Zeit, Zuordnung zur jeweilige Tourenklasse). Es gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot.

Sofern der Auftraggeber feststellt, dass die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Vorgaben nicht eingehalten werden (z.B. Überschreitung der Beförderungszeitobergrenze), ist der Auftragnehmer zur Anpassung der Fahrpläne verpflichtet. Mehrkosten durch eine unwirtschaftliche Routenplanung werden vom Auftraggeber nicht vergütet. Für die Planung der Routen und die Angebotserstellung ist von der kürzesten öffentlichen Wegstrecke auszugehen (entsprechend ist bei der Verwendung eines Routenplaners die Vorgabe „kürzeste“ Wegstrecke zu wählen). Die Touren sind demnach so zu erstellen, dass möglichst wenige Kilometer anfallen und möglichst wenige Fahrzeuge im Einsatz sind. Die Kapazität der einzelnen Fahrzeuge ist nach Möglichkeit voll auszunutzen.

- (6) Die Tourenpläne sind entsprechend den tatsächlichen regelmäßigen Fahrzeitbedarfen zu gestalten. Einzelfallbezogene Änderungen der tourenplanmäßigen Zeit bspw. aufgrund besonderer verkehrlicher Ereignisse führen nicht zu einer Änderung der Tourenklasse und damit zu keiner Änderung der Vergütung. Zu einer Anpassung des Tourenplans und damit zu einer Anpassung der Vergütung bei Zuordnung zu einer anderen Tourenklasse kommt es also nur, wenn die Tourenpläne regelmäßig und dauerhaft nicht fahrbar sind. Tägliche Schwankungen finden also keine Berücksichtigung.
- (7) Der Auftragnehmer hat grundsätzlich den Anweisungen des jeweiligen autorisierten Vertreters der Einrichtungen bezüglich geringfügiger Änderungen bspw. Änderungen am Fahrweg aufgrund von Krankheit eines Schülers, Folge zu leisten.
- (8) Änderungen der Tourenplanung auf Grund verkehrlicher Störungen sind so umzusetzen, dass die betroffenen Fahrgäste so wenig wie möglich beeinträchtigt werden und die gültige Tourenplanung so weit wie möglich eingehalten wird. Der Auftraggeber und die Vertreter der Einrichtungen sind unverzüglich über die Auswirkung von Störungen größeren Ausmaßes und deren voraussichtliche Dauer sowie die gefahrene Umleitungsstrecke zu informieren. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über ihm bekannte Umleitungen und Störungen oder Planungen solcher
- (9) Der Auftraggeber kann den Verkehr in Ausnahmefällen aufgrund von besonderen Ereignissen absagen.
- (10) Der Auftragnehmer stellt eine direkte Erreichbarkeit der in seinem Betrieb für Tourenplanungen zuständigen Personen per E-Mail und Festnetztelefon sicher.
- (11) Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Schnee und Eis) entscheidet der Auftragnehmer in seiner Verantwortlichkeit, ob die Fahrt durchgeführt werden kann. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer die Eltern, die Leitung der Einrichtungen und den Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Tour zu informieren.

6.3. Mengenbegrenzungen und Fristen

- (1) Zu- oder Abbestellungen, die im maßgeblichen Mengengerüst Änderungen
- a. des Fahrzeugbedarfs bewirken, finden folgende Schranken:
1. Es können nur Fahrzeuge der Fahrzeugtypen zubestellt werden, die der Bieter in seinem Angebot auf Vordruck 2 (Preisblatt) vorgesehen und bepreist hat;

^p **Anlage 1 zum Verkehrsvertrag: Leistungsbeschreibung**

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

2. Abbestellungen einzelner Fahrzeuge können nur vorgenommen werden, wenn dadurch der gesamte Fahrzeugbedarf sinkt;
3. die Abbestellung von Fahrzeugen ist zum ersten Schultag eines Schuljahres und während des Schuljahres mit einer Frist von 3 Wochen möglich;
4. die Zubestellung von Fahrzeugen muss mindestens eine Woche vor gewünschtem Einsatz des Fahrzeuges (PKW) und 3 Wochen (PKW-EMISSIONSFREI) bzw. mindestens 3 Kalendermonate vor gewünschtem Einsatz (KOM) erfolgen;
5. über die gesamte Vertragslaufzeit beläuft sich die Anzahl der zu- oder abbestellbaren Fahrzeuge auf maximal die Hälfte, mindestens jedoch ein Fahrzeug, der Fahrzeugzahl im jeweiligen Los bei Vertragsbeginn (nach kaufm. Rundung). Dabei wird der Auftraggeber voraussichtlich in dem Maße Fahrzeuge des Typs PKW-EMISSIONSFREI zubestellen, dass deren Anteil über die Vertragslaufzeit am Fahrzeugbedarf insgesamt je Los konstant bleibt.

Darüberhinausgehende Zu- oder Abbestellungen sind möglich. In diesem Falle erfolgt eine Vergütungsanpassung auf Basis der Ursprungskalkulation des Beförderungsunternehmens; § 2 Nr. 3 VOL/B. Dabei ist das Beförderungsunternehmen darlegungs- und beweispflichtig für Grund und Höhe der sich aufgrund der Änderung ergebenden neuen Kosten.

- b. der tourenplanmäßigen Zeit bewirken, können mit einer Frist von drei Tagen vorgenommen werden. Die Frist gilt auch für den erstmaligen Einsatz von Begleitpersonal in einem Los.
- (2) Einzelne, geringfügige Zu- oder Abbestellungen, die lediglich vorübergehende Änderungen des Fahrwegs, insbesondere Aufgrund von Änderungen nach Kapitel 6.2 Abs. 8 bewirken, können ungeachtet des Abs. 1 lit. b) vorgenommen werden.